

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Familie, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz  
Anke Simon, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1554**  
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Janina Ritter  
janina.ritter@mffki.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5184  
06131 16175184

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 7. Januar 2022**

**TOP 6: „Bundesnetzagentur unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher bei mangelhafter Datengeschwindigkeit“, Antrag der Fraktion der FDP,  
Vorlage 18/1094**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 6 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Binz

Anlage

## **Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz**

**am 7. Januar 2022**

**Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/1094**

**TOP 6: Bundesnetzagentur unterstützt Verbraucherinnen und Verbraucher bei mangelhafter Datengeschwindigkeit**

### **Sprechvermerk**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete,

gerne berichte ich über die neuen Rechte für Verbraucher:innen bei mangelhafter Datengeschwindigkeit durch den Internetanbieter.

Grundlage der neuen Minderungsrechte ist die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG), welches zu großen Teilen am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist. Darin enthalten sind das Recht auf Zahlungsminderung und auf außerordentliche Kündigung. Aus meiner Sicht große verbraucherpolitische Fortschritte, die Verbraucher:innen in die Lage versetzen, sich zu wehren.

Voraussetzung ist dafür der Nachweis einer „erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit“ zwischen der tatsächlichen und der vertraglich vereinbarten Leistung (vgl. Bundesnetzagentur auf [www.breitbandmessung.de](http://www.breitbandmessung.de)). Die Definition, wann eine solche Abweichung im Festnetz vorliegt und zu einer Minderung oder einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, hat die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgelegt.

Gerade in Coronazeiten, in denen viele zuhause arbeiten, sind Probleme mit Internetanbietern und Breitbandausfällen sehr ärgerlich. Sie gehören leider immer noch zum Alltag vieler Verbraucher:innen. Dies bestätigen unter anderem zahlreiche Umfragen und Erhebungen der Verbraucherzentralen. So hat beispielsweise im vergangenen Herbst

der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) mit Daten der Bundesnetzagentur ausgerechnet, dass anbieterübergreifend im Zeitraum 2019/2020 in gängigen Breitband-Tarifen teilweise jeden Monat zweistellige Beträge zu viel gezahlt wurden, weil beispielsweise nur weniger als 50 Prozent der vereinbarten Download-Geschwindigkeit erreicht wurde. Dies betraf die vier größten Breitband-Internetanbieter Telekom, Vodafone, Telefónica und 1&1 und kann daher nicht als Einzelfall gesehen werden.

Verbraucher:innen, die das neue Minderungsrecht in Anspruch nehmen möchten, müssen jedoch den Nachweis darüber führen, dass ihnen zu wenig geleistet wurde. Bislang war dies für Verbraucher:innen in aller Regel nicht möglich, da hierzu bestimmte „gerichtsfeste“ Messungen am Internetanschluss durchzuführen sind.

Damit diese Beweisführung möglich ist, hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite eine App zur Verfügung gestellt. Mithilfe der App kann die tatsächlichen Geschwindigkeiten des Internetzugangs im Up- und Download ermittelt und gegenüber dem Telekommunikations-Anbieter nachgewiesen werden. Auch wenn insgesamt 30 Messungen an drei unterschiedlichen Kalendertagen mit einem Mindestabstand von jeweils einem Kalendertag durchzuführen sind, gelingt dies mit der App relativ einfach.

Bestätigen die Messungen, dass die Breitbandverbindung nicht der vertraglich gebuchten Leistung entspricht, steht den Verbraucher:innen neben dem Kündigungsrecht ein Anspruch auf Minderung zu – das heißt, sie müssen weniger zahlen. Wer beispielsweise nur die Hälfte der vertraglichen vereinbarten Internetgeschwindigkeit erhält, zahlt dann auch nur die Hälfte des vertraglich festgelegten Entgelts. Wenn das Internet komplett ausfällt, können Verbraucher:innen neben der Beseitigung der Störung auch eine Entschädigung verlangen, welche auf die Minderung angerechnet wird.

Da die Breitbandmessung über die App der Bundesnetzagentur nicht für alle Verbraucher:innen selbsterklärend sein mag, bietet die von unserem Haus geförderte Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz verschiedene niedrighschwellige Anleitungen und Hilfen zu dem Thema an: Hierzu gehören neben einem Erklärvideo und einer Checkliste auch

die Möglichkeit, sich persönlich per Telefon über die Messung und Minderungsforde-  
rung beraten zu lassen.

Die App der Bundesnetzagentur kann auch für Einzelmessungen genutzt werden, um  
die Leistung des Internetzugangs zu ermitteln und die mit dem Anbieter vertraglich ver-  
einbarten Datenübertragungsraten zu überprüfen. Die Verbraucherzentrale rät Verbrau-  
cher:innen jedoch dringend davon ab, selbständig und ohne vorherige Absprache mit  
dem Anbieter die monatliche Rechnung zu kürzen. Dies könnte zu unnötigen Komplika-  
tionen in der Abrechnung führen. Sie empfiehlt die vorherige Kontaktaufnahme und  
Ankündigung.

Als Verbraucherschutzministerium begrüßen wir die Reform des Telekommunikationsge-  
setzes sehr. Ist es doch verbraucherpolitisch ein richtiger Schritt, Verbraucher:innen  
gegenüber den Anbietern zu stärken und so für beide Vertragsparteien gleiche Augen-  
höhe zu erzielen. Die Reform stärkt unmittelbar den Verbraucherschutz. Letztlich kann  
nicht akzeptiert werden, dass Verbraucher:innen für Leistungen, die nicht wie vertrag-  
lich vereinbart geliefert werden, regelmäßig zu viel bezahlen.

Vielen Dank!